

Version vom 1. April 2018

## Allgemeine Bestimmungen

### 1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (Auftragnehmer), sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Bereits existierende Rahmenvereinbarungen gehen diesen Allgemeinen Bestimmungen vor. Auf nicht geregelte Sachverhalte kommen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur dann und insoweit, als sie der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkennt.

### 2 Angebote

Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Der Auftraggeber wird das ihm überlassene Angebot weder als Ganzes noch in Teilen, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich machen.

### 3 Leistungsgegenstand

#### 3.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt ausschließlich die im Vertrag beschriebenen Leistungen.

#### 3.2 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird die vertragsgegenständlichen Leistungen selbst bzw. unter seiner Verantwortung ausführen. Der Auftragnehmer wird bei Erbringung der Leistungen marktübliche Sicherheitsstandards einhalten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum bestmöglichen Ressourceneinsatz, um den geschuldeten Erfolg zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird zu Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit dem Auftraggeber schriftlich einen Zeit- und Arbeitsplan erstellen und diesen bei Bedarf fortschreiben. Der Auftragnehmer wird anhand dieses Planes den Auftraggeber periodisch auf dessen Wunsch über den Status der Arbeiten informieren.

Erkennt der Auftragnehmer, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, so teilt er dies unverzüglich dem Auftraggeber mit. In Folge entscheiden Auftraggeber und Auftragnehmer einvernehmlich über das weitere Vorgehen.

#### 3.3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang unentgeltlich durch Bereitstellung von z.B. Mitarbeitern, Unterlagen sowie durch Mitwirkung an der Anforderungsanalyse, Tests, Abnahmen usw.

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Falle, dass Arbeiten auch bei ihm durchgeführt werden, für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Auftragnehmer ausreichende Arbeitsplätze und –mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer uneingeschränkter Zugang zu den für die Vertragserfüllung relevanten IT-Komponenten gewähren.

Der Auftraggeber wird nur IT-Komponenten einsetzen, von deren Mängelfreiheit und Einsetzbarkeit für die konkreten Aufgaben er sich überzeugt hat.

Insbesondere hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer für alle Fragen betreffend die Durchführung bzw. die Organisation des Projektes bzw. Betriebes eine qualifizierte Ansprechperson zur Verfügung steht.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass vom Auftraggeber eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für die Ausübung der betreffenden Arbeiten notwendigen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber verlangen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers mit ungenügender Qualifikation abgezogen werden. Der Auftraggeber hat in diesem Falle umgehend für einen Ersatz zu sorgen.

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die in seinem Verantwortungsbereich befindlichen IT-Komponenten ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung und stichprobenweise Überprüfungen der Ergebnisse.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Störungen an den vom Auftragnehmer gelieferten Komponenten sofort nach Erkennbarkeit schriftlich gemeldet werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, rechtzeitig auf seine Kosten die erforderliche Infrastruktur, Software und die diesbezüglichen Rechte zu beschaffen, zu testen und funktionsfähig zur Verfügung zu stellen, sofern für die Vertragserfüllung notwendig und im Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

Für die Bringung und den Inhalt der zu verarbeitenden Daten ist der Auftraggeber verantwortlich.

Weitergehende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers können im Vertrag vereinbart werden.

Sollte der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder termingerecht erfüllen oder unterbricht der Auftraggeber ein Projekt aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, so kann dies zu Terminverschiebungen oder Mehraufwendungen führen. Der Auftragnehmer wird dies innerhalb angemessener Zeit schriftlich bekannt geben und auf allfällige Auswirkungen hinweisen. Der Auftragnehmer wird diesfalls versuchen, seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderweitig einzusetzen. Soweit dies nicht möglich ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Ersatz der durch die unterlassene Mitwirkung bzw. Projektunterbrechung entstandenen Mehraufwendungen, darüber hinaus werden Stehzeiten als Arbeitszeit verrechnet.

#### 3.4 Änderung von Leistungen

Haben Änderungen bzw. Erweiterungen seitens des Auftraggebers bzw. Detaillierungen des Auftraggebers, die zumutbarer Weise vom Auftragnehmer als Leistungsänderung angesehen werden, Auswirkungen auf Termine und/oder Kosten, so wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesbezüglich ein Angebot bzw. einen Change Request legen.

Die Änderungswünsche müssen auf Verlangen des Auftragnehmers vom Auftraggeber schriftlich und detailliert übergeben werden.

Bei Zustimmung des Auftraggebers werden die gegebenenfalls geänderten Termine und/oder Kosten Vertragsbestandteil.

Berührt eine Änderung bzw. Erweiterung ein bereits vom Auftraggeber abgenommenes Dokument, so wird der Auftragnehmer diese mit Genehmigung des Auftraggebers auch in diesen Dokumenten nachziehen.

Solange die Vertragspartner keine Einigung erzielen, setzt der Auftragnehmer die Arbeiten gemäß dem bestehenden Vertrag ohne die entsprechende Änderung fort.

#### 4 Immaterialgüterrechte

Der Auftraggeber erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht übertragbare und nicht exklusive Recht, die Arbeitsergebnisse (z.B. Software, Datenbanken oder sonstige urheberrechtlich geschützte Werke und dazugehörige Dokumentationen) innerhalb des EU-Raums zum vertragsgegenständlichen Zweck für die vertraglich vereinbarte Dauer zu benutzen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind alle Arbeitsergebnisse auf Verlangen des Auftragnehmers an den

Auftragnehmer zurückzustellen, andernfalls nachweislich zu löschen oder zu vernichten.

Die Nutzung kann beschränkt sein auf ein im Vertrag zu bestimmendes System bzw. auf eine im Vertrag anzugebende Anzahl an Benutzern. Ist die Nutzung beschränkt durch die Anzahl der erworbenen Lizenzen, liegt eine Nutzung im Weg der einzelnen Lizenz vor, gleichgültig ob dieser Vorgang gleichzeitig oder zeitverschoben, direkt oder indirekt, unmittelbar oder mittelbar erfolgt und/oder erfolgen kann.

Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den Arbeitsergebnissen stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber stellt sicher, dass ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers die Arbeitsergebnisse Dritten nicht bekannt werden, auch nicht in einer bearbeiteten Fassung.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer nicht mehr Rechte übertragen kann, als er selbst hat; folglich gelten alle Beschränkungen, denen der Auftragnehmer seinen Lizenzgebern gegenüber unterliegt, auch im Verhältnis zum Auftraggeber.

Der Auftraggeber darf Software und Datenbanken nur in maschinenlesbarer Form benutzen. Mit Inbetriebnahme einer neuen Version der Software, spätestens jedoch drei Monate nachdem die neue Version vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurde, erlischt die Werknutzungsbewilligung an der vorangehenden Version.

Der Auftraggeber darf Softwarekomponenten nicht so einsetzen, dass Dritten das Benutzen der Programme möglich wird, es sei denn, das Benutzen durch Dritte ist eine bestimmungsgemäße Eigenschaft der Softwarekomponente.

Der Auftraggeber ist berechtigt, gedruckte oder maschinenlesbare Teile der Software in dem für die vertragsgemäße Nutzung notwendigen Umfang zu vervielfältigen oder in eine andere maschinenlesbare oder gedruckte Form zu übertragen. Darüber hinaus ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Teile der Software in gedruckter oder anderer nicht-maschinenlesbarer Form (z.B. Microfiche) zu vervielfältigen.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Der Auftraggeber ist nur dann berechtigt, die Software (wenn auch nur teilweise) rück umzuwandeln (zu dekompileieren), wenn er den Auftragnehmer erfolglos schriftlich mit einer angemessenen Frist von mindestens vier Wochen aufgefordert hat, jene Schnittstelleninformationen, die sich der Auftraggeber gemäß § 40e UrhG beschaffen darf, gegen Kostenvergütung bereitzustellen. Auch nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber nur im Rahmen des § 40e Abs. 1 UrhG zur Dekompilierung berechtigt.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt an Softwarekomponenten, die ihm durch den Vertrag zugänglich gemacht wurden, Weiterentwicklungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Auftragnehmer seinerseits ist berechtigt, alle von ihm unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen, insbesondere Komponenten weiterzuentwickeln und in jeder beliebigen Weise zu verwerten.

An allen für die Vertragserfüllung relevanten Unterlagen und Vorgaben des Auftraggebers erwirbt der Auftragnehmer ein nicht exklusives, auf die Zwecke der Erfüllung des Vertrags beschränktes Nutzungsrecht. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass der Auftragnehmer auch tatsächlich berechtigt wird, diese Nutzungen für die Zwecke der Erfüllung des Vertrags vornehmen zu können. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer nach vollständiger Vertragserfüllung die Unterlagen an den Auftraggeber zurückstellen oder nachweislich löschen bzw. vernichten.

Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Abwicklung dieses Vertrags erwirbt der Auftraggeber keine über die im

gegenständlichen Vertrag hinausgehenden Rechte. Ist jedoch in einem Teilbereich eine gemeinsame Entwicklung ausdrücklich vorgesehen, so sind beide Vertragsparteien vor der gemeinschaftlichen Nutzung der Arbeitsergebnisse berechtigt, wobei der Auftragnehmer über das Werknutzungsrecht, der Auftraggeber hingegen über die Werknutzungsbewilligung verfügt.

## **5 Entgelt**

### **5.1 Aufträge, die gesetzlich oder per Verordnung übertragen werden**

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) ist die Höhe des Entgelts für Leistungen gemäß § 2 Abs. 3 bis 6 BRZG auf Grundlage einer transparenten internen Kostenrechnung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nach dem Grundsatz der Kostendeckung festzulegen. Diese interne Kostenrechnung unterliegt der Überprüfung durch den Bundesminister für Finanzen. Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt basiert auf der jeweils aktuellen Preisliste für Produkte und Dienstleistungen des Auftragnehmers. Die Preislisten sind jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres gültig. Preise für Produkte und Dienstleistungen, die auf einer Fremdwährung basieren, können bei Kursschwankungen dieser Fremdwährung entsprechend angepasst werden. Produkte und Dienstleistungen, die aus von der Bundesbeschaffung GmbH abgeschlossenen Rahmenverträgen bezogen werden, werden auf Basis der zu den im Zeitpunkt des Abrufes gültigen Preisen verrechnet. Preise für Produkte und Dienstleistungen von Subunternehmern des Auftragnehmers, die nicht in der Preisliste enthalten sind, basieren auf den Preisen dieses Subunternehmers. Zwischen Auftragnehmer und diesem Subunternehmer vereinbarte Preisänderungen werden ab deren Wirksamkeit an den Auftraggeber weiterverrechnet. Preise für Produkte und Dienstleistungen des Auftragnehmers, die nicht in der Preisliste enthalten sind, werden gesondert vereinbart.

### **5.2 Besonderheiten bei Aufträgen, die nicht gesetzlich oder per Verordnung übertragen werden**

Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt basiert auf den im Angebot festgelegten Preisen.

Preise werden einmal jährlich unter Einhaltung einer 60-tägigen Mitteilungsfrist aufgrund von Änderungen der kalkulierten Kosten (z.B. Kursänderungen bei Fremdwährungen, Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH, Preisänderungen von Subunternehmen, Hardware- und Softwarepreise, KV-Erhöhungen,...) angepasst.

### **5.3 Verrechnung**

Leistungen werden nach tatsächlich erbrachtem Aufwand verrechnet. Wird absehbar, dass dieser die im Angebot angeführten Aufwendungen um mehr als 15 % übersteigt, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit dem Auftraggeber Einvernehmen über die weitere Vorgehensweise herzustellen.

### **5.4 Zahlungsbedingungen und -verzug**

Preise im Vertrag verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Gemäß § 4 Abs. 2 BRZG sind Umsätze des Auftragnehmers aus der Erbringung von gesetzlich oder per Verordnung übertragenen Leistungen unecht steuerbefreit.

Als Zahlungsziel werden 30 Tage netto ab Rechnungslegung vereinbart. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank

sowie den Ersatz von Mahnspesen und der Kosten außergerichtlicher Verfolgung von Ansprüchen. Weiterführende Einzelheiten der Zahlungsweise werden im Vertrag geregelt.

### 5.5 Spesen und Abgaben

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber monatlich gesondert in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

Alle sich aus diesem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit des Auftragnehmers ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme von Ertragssteuern des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber. Wird der Auftragnehmer für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

## 6 Organisation

### 6.1 Verantwortlichkeiten

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer benennen bei Vertragsabschluss die jeweiligen Ansprechpartner für die fachliche Abstimmung und Kommunikation zwischen den Vertragspartnern. Diese Personen und deren Zuständigkeit und Verantwortungsbereich werden im Vertrag angeführt.

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, sämtliche fachliche Fragen und Abstimmungen zunächst auf der operativen Ebene zu lösen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird die Angelegenheit eskaliert.

Zur Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen der Vertragsparteien, die kosten- bzw. terminwirksam sind, sind jeweils ausschließlich die kaufmännischen Ansprechpartner bevollmächtigt.

### 6.2 Termine

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, den Terminwünschen des Auftraggebers nachzukommen. Zeiten, in denen der Auftraggeber mit Mitwirkungspflichten in Verzug ist, verlängern jedenfalls die Dauer und verschieben in Aussicht gestellte Termine. Dasselbe gilt für Änderungswünsche des Auftraggebers.

### 6.3 Abnahme

Gegenstand einer Abnahme sind technisch oder funktionell zusammengehörige und als solche deklarierte Arbeitspakete (z.B. Abnahme von Funktionen). Alle Einzelleistungen aus dem Vertrag sind teilbar und separat abzunehmen. Eine Zusammengehörigkeit der unter dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen mit Leistungen des Auftragnehmers aufgrund anderer Verträge besteht nicht.

Abnahmerelevante Termine und Fristen werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber einvernehmlich festgelegt.

Nach Fertigstellung der abnahmegegenständlichen Leistungen erklärt der Verantwortliche des Auftragnehmers gegenüber dem jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers bzw. der von diesem namhaft gemachten Person die Abnahmebereitschaft und vereinbart mit diesem einen Abnahmetermin. Die Überprüfung der Leistung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

Ergebnisse der Überprüfung sind vom Auftraggeber in einem Abnahmeprotokoll festzuhalten. Mit der Überprüfung der Leistung durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer ist so rasch wie möglich, spätestens 15 Werktage nach Erklärung der Abnahmebereitschaft durch den Auftragnehmer zu beginnen. Eine Verschiebung dieses Abnahmebeginns ist nur in begründeten Fällen unter Festlegung eines neuen Abnahmebeginns einvernehmlich möglich. Unterlässt der Auftraggeber innerhalb der festgelegten Fristen nach Erhalt der Meldung der Abnahmebereitschaft die Mitwirkung bei der

Abnahme, so gilt die Leistung als abgenommen. Ebenso gilt eine Leistung als abgenommen, wenn sie im Produktionsbetrieb vom/für den Auftraggeber genutzt wird.

Die Übereinstimmung der Überprüfungsergebnisse mit den vereinbarten Anforderungen werden als Positivmeldung im Abnahmeprotokoll vermerkt, Fehler bzw. Mängel als Negativmeldung, wobei unwesentliche Mängel einer (Teil-) Abnahme nicht entgegenstehen.

Wesentlich ist ein Mangel, wenn die zweckmäßige Nutzung eines Teiles des Systems nicht möglich oder ernstlich eingeschränkt ist und der Mangel einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit hat. Alle anderen Mängel sind unwesentlich.

Das Abnahmeprotokoll (mit den Positiv- und Negativmeldungen) wird vom Auftraggeber an den Verantwortlichen des Auftragnehmers übermittelt. Erfolgt keine Übermittlung des Abnahmeprotokolls innerhalb von 20 Werktagen nach dem gemeinsam durchgeführten Abnahmetermin, gilt die Leistung als abgenommen.

Hinsichtlich bei der Abnahme festgestellter Mängel wird der Auftragnehmer umgehend mit der Fehlerbehebung beginnen und diese zügig durchführen. Nach der Beseitigung eines Fehlers hat das Verfahren beginnend mit der Erklärung der Abnahmebereitschaft neuerlich durchgeführt zu werden, dies jedoch nur, sofern es sich um einen wesentlichen Mangel handelt. Andernfalls entfällt das Verfahren der Abnahme.

Mit der Positivmeldung der gesamten Abnahmeeinheit gilt diese als abgenommen. Teilabnahmen in Bezug auf eine definierte Abnahmeeinheit sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn sie werden von den Verantwortlichen des Auftraggebers und des Auftragnehmers ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Laufende Leistungen gelten mit Bezahlung der Rechnungen durch den Auftraggeber als abgenommen.

## 7 Leistungsstörungen und Schadenersatz

### 7.1 Überraschende Projektprobleme

Sollten während der Vertragserfüllung besondere Probleme auftreten, die seitens des Auftraggebers bzw. von dritter Seite verursacht werden, und die mangels vorheriger Hinweise des Auftraggebers für den Auftragnehmer überraschend sind und diesen in der geplanten Fortführung des Projektes behindern und somit den Projekterfolg gefährden, so ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl berechtigt, das Projekt gegen Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen abzubrechen oder bei Fortführung des Projektes eine Verschiebung des Endtermins und Ersatz für den erhöhten Aufwand zu verlangen.

### 7.2 Leistungsverzug

Umstände außerhalb der Einflussphäre des Auftragnehmers, die diesen an der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen hindern, insbesondere auch die Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber, verlängern für ihre Dauer die Leistungsfrist.

### 7.3 Gewährleistung

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leistungen bei vertragsgemäßer Nutzung den Vorgaben entsprechen, und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung aufheben oder erheblich mindern.

Im Falle von Betriebsleistungen stellt der Auftragnehmer seine Leistungen möglichst unterbrechungsfrei zur Verfügung. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Erreichbarkeit seiner Leistungen nach entsprechender Vorankündigung kurzfristig einzuschränken, z.B. um Wartungsarbeiten am System durchzuführen. Diese Unterbrechungen gelten nicht als Mangel. Der Auftragnehmer verpflichtet sich jedoch, die Betriebsbereitschaft so schnell wie möglich wieder herzustellen.

Für Mängel leistet der Auftragnehmer nur soweit Gewähr, als sie tatsächlich vom Auftraggeber verursacht wurden.

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr beginnend mit der erfolgreichen (Teil-)Abnahme. Im Falle von Betriebs- und Wartungsleistungen leistet der Auftragnehmer Gewähr gemäß § 1096 ABGB in analoger Anwendung.

Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung unter Angabe der für die Mängelbehebung zweckdienlichen Informationen schriftlich beim kaufmännischen Ansprechpartner des Auftragnehmers zu rügen, da ansonsten jegliche Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt. Diese Rügepflicht gilt auch für allfällige Unterbrechungen der Betriebsbereitschaft bzw. der Datenverfügbarkeit. Voraussetzung jeglicher Gewährleistung ist, dass der Mangel reproduzierbar ist.

Der Auftragnehmer wird während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel nach Aufforderung durch den Auftraggeber binnen angemessener Frist gemäß § 932 ABGB beheben.

Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte seitens des Auftraggebers bzw. Betriebsmittel unentgeltlich beizustellen. Die im Rahmen einer Reparatur oder Wartung ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Montage, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verseuchung mit Computerviren, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsanweisungen), Hardware- bzw. Betriebssystemfehlern sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

Der Auftragnehmer kann die Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit er aufgrund einer Fehlermeldung des Auftraggebers tätig geworden ist, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorliegt.

Die hier festgelegten Gewährleistungsansprüche sind abschließend.

#### 7.4 Freiheit von Rechten Dritter

Wird der Auftraggeber wegen der Verletzung von Urheber-, Warenzeichen- oder Patentrechten Dritter aufgrund der Nutzung der Leistungen des Auftragnehmers in Anspruch genommen oder droht in Anspruch genommen zu werden, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Möglichkeit der Abwehr des Anspruchs bzw. der vollen Rechtsverschaffung geben.

#### 7.5 Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, soweit ihm vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Jegliche Haftung für die Zerstörung von Daten oder Software ist ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass er sämtliche Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen EDV-Betrieb getroffen hat. Dazu gehören beispielsweise die Anlage einer dokumentierten Datensicherung und die Auslagerung dieser kommentierten Datensicherung in mindestens drei Generationen. Eine unterlassene Vorkehrung schließt den Ersatzanspruch stets aus, es sei denn, dass der Auftraggeber nachweist, dass diese unterlassene Vorkehrung den Schaden weder verhindert noch gemindert hätte, wenn sie getroffen worden wäre.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Ergebnisse von Analysen des Auftraggebers oder Dritter, die als Grundlage für seine weitere Arbeit dienen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für den Inhalt von vom Auftraggeber übermittelten Daten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch vorübergehende Unterbrechungen der Nutzbarkeit seiner Leistungen (Down-Zeiten) entstehen.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Auftragnehmers für Schäden mit dem einfachen Auftragswert begrenzt.

Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus einer einzelnen, zeitlich zusammenhängend erbrachten, abgrenzbaren und insoweit einheitlichen Leistung ergibt.

Die Haftung für Folgeschäden einschließlich des Gewinnentganges und für mittelbare Schäden ist ausgeschlossen.

Jegliche Schadenersatzforderung des Auftraggebers verjährt zwölf Monate nach Kenntnis des Auftraggebers von Schaden und Schädiger.

Der Auftragnehmer haftet nicht für den Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt, das die Erfüllung des Vertrages unmöglich macht, verzögert oder sonst erschwert. Tritt ein solches Ereignis auf der Seite eines Vertragspartners ein, ist dies dem jeweils anderen Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich.

Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer für alle Ansprüche, Schäden, Aufwendungen und Kosten schad- und klaglos, die dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit jeder Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers aus dem Vertrag, der DSGVO oder anderen geltenden Datenschutzbestimmungen erwachsen. Dies gilt auch für die Abwehr derartiger Ansprüche und Schäden, gleichgültig ob diese begründet oder unbegründet sind und unabhängig davon, auf welchen Rechtsgrund sie gestützt werden.

Sofern der Auftragnehmer die in Punkt 11.3 genannten Informationssicherheitsmaßnahmen ergriffen hat, ist die Geltendmachung von Regressansprüchen durch den Auftraggeber gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen, die auf die Behauptung gestützt werden, der Auftragnehmer habe unzureichende Informationssicherheitsmaßnahmen ergriffen.

#### 8 Vertragsdauer von Betriebs- und Wartungsverträgen

Betriebs- und Wartungsverträge werden auf unbefristete Zeit abgeschlossen und können von einem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.6. bzw. 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung eines Kündigungsverzichtes bleibt vorbehalten.

Sollte der Betriebs- oder Wartungsvertrag vom Auftraggeber frist- oder terminwidrig bzw. während eines Kündigungsverzichtes aufgelöst werden, so ist das laufende Entgelt vom Auftraggeber bis zum ordentlichen Kündigungszeitpunkt zu bezahlen.

#### 9 Vorzeitige Auflösung von Verträgen

##### 9.1 Der Auftraggeber ist zur Vertragsauflösung berechtigt bei:

Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen trotz Setzung einer zumutbaren Nachfrist für die Auftragsbefreiung.

Die Vertragspartner werden sich um eine einvernehmliche Lösung über die Tragung der Folgekosten der Vertragsauflösung bemühen. Sollte eine solche nicht zu Stande kommen, können dem Auftraggeber vom Auftragnehmer alle bis zur tatsächlichen Leistungsbeendigung aufgelaufenen Kosten verrechnet werden, sofern die erbrachten Leistungs(-teile) für den Auftraggeber brauchbar sind.

**9.2 Der Auftragnehmer ist zur Vertragsauflösung berechtigt bei:**

- a) Zahlungsverzug des Auftraggebers trotz schriftlicher Mahnung durch den Auftragnehmer
- b) Erhebliche und anhaltende Verletzung der (Mitwirkungs-)Pflichten des Auftraggebers

Die Vertragspartner werden sich um eine einvernehmliche Lösung über die Tragung der Folgekosten der Vertragsauflösung bemühen. Sollte eine solche nicht zu Stande kommen, können dem Auftraggeber vom Auftragnehmer alle bis zur tatsächlichen Leistungsbeendigung aufgelaufenen und durch die tatsächliche Leistungsbeendigung begründeten Kosten sowie frustrierte Investitionen/Aufwendungen verrechnet werden. Der Auftragnehmer hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz etwaiger Stehzeiten.

**9.3 Vorgehensweise bei der Vertragsauflösung**

Liegt ein einseitiger Auflösungsgrund vor, kann der Vertrag von dem jeweils betroffenen Vertragspartner schriftlich vorzeitig aufgelöst werden. Die Vertragspartner werden sich jedoch bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes um eine einvernehmliche Lösung zur Vertragsfortführung bemühen. Bis zur tatsächlichen Leistungsbeendigung gelten jedenfalls die Bestimmungen aus dem Vertrag.

Im Falle der Vertragsauflösung verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle nützlichen und notwendigen Maßnahmen für eine korrekte, sachgemäße und zeitgerechte Auflösung der Leistungsbeziehungen zum Auftraggeber durchzuführen, um eine bestmögliche Überleitung der vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Vertrages zu erbringenden Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten zu gewährleisten. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.

**10 Datenübergabe**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, gegen Entgelt (Kostendeckungsprinzip) alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder im vereinbarten Format zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der EU eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags dazu noch keine Entscheidung getroffen werden kann, sind im Falle der Beendigung von Dienstleistungen die Daten im Zweifel auf Kosten des Auftraggebers weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, jederzeit gegen Kostenersatz die Herausgabe seiner Daten schriftlich zu verlangen.

**11 Datenschutz, Auftragsverarbeitervereinbarung****11.1 Umfang der Auftragsverarbeitung**

Für jede durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers durchgeführte Verarbeitungstätigkeit, welche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer beinhaltet, werden folgende Informationen vom Auftraggeber bereitgestellt und durch den Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber in einer laufend aktuell zu haltenden Datenbank erfasst, die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird:

- > Dauer der Verarbeitung
- > Art und Zweck der Verarbeitung
- > Art der personenbezogenen Daten
- > Kategorien betroffener Personen

Der Inhalt der Datenbank wird Vertragsbestandteil. Der Auftraggeber kann jederzeit einen aktuellen Auszug aus der Datenbank verlangen.

Die Datenbank ist nicht als Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten iSd Art 30 DSGVO zu verstehen. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien zur Führung eines solchen Verzeichnisses bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Insbesondere ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, ein Verzeichnis nach Art 30 Abs 1 DSGVO für den Auftraggeber zu führen, sofern dies nicht explizit und in Bezug auf konkrete Verarbeitungstätigkeiten vereinbart wird.

**11.2 Datenschutz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Regelungen des jeweils geltenden österreichischen und europäischen Datenschutzrechts einzuhalten. Der Auftragnehmer wird sämtliche Daten lediglich zu Zwecken der Vertragserfüllung für den Auftraggeber verwenden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – zu verarbeiten, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Diese Bestimmung gilt unbeschadet des § 2 Abs 9 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber informieren, falls der Auftragnehmer der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen die DSGVO oder gegen andere geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Auftragnehmer Auftragsverarbeiter ist. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass die Pflichten des oder der Verantwortlichen nicht dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter überbunden werden. Sofern dem Auftragnehmer die Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen des Verantwortlichen aufgetragen wird, sind für den jeweiligen Auftrag konkrete Vorgaben durch den Auftraggeber zu definieren. Sofern gesetzliche Sonderregelungen einschlägig sind (z.B. besondere Protokollierungspflichten), wird der Auftraggeber den Auftragnehmer hiervon zeitgerecht informieren und die sich hieraus ergebenden Änderungen der Anforderungen bekanntgeben.

Der Auftragnehmer darf davon ausgehen, dass der Auftraggeber die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze bezüglich der beauftragten Verarbeitungstätigkeiten überprüft hat und die beauftragten Verarbeitungstätigkeiten dem geltenden Datenschutzrecht entsprechen.

Die Vertragsparteien halten einvernehmlich fest, dass der Auftragnehmer über hinreichende Fachkenntnisse, Verlässlichkeit und Ressourcen verfügt und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchführt, dass die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich der Datenverarbeitungen erfüllt werden und die Verarbeitung durch den Auftragnehmer im Einklang mit datenschutzrechtlichen Anforderungen erfolgt.

Der Auftragnehmer erklärt rechtsverbindlich, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf § 17 BRZG hinzuweisen, der die Organe und die Arbeitnehmer der Auftragnehmer zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung

beauftragten Personen bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragnehmer aufrecht.

Die Zustimmung des Auftraggebers zur Heranziehung des/der im Angebot namentlich angeführten Subverarbeiter/s durch den Auftragnehmer gilt mit Beauftragung als erteilt. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die beabsichtigte Heranziehung eines weiteren Subverarbeiters bekannt geben. Dabei hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber genaue Informationen über den Subverarbeiter zu geben und gegebenenfalls explizit darauf hinzuweisen, falls Daten ins Ausland übermittelt werden. Widerspricht der Auftraggeber der Bekanntgabe einer beabsichtigten Heranziehung eines weiteren Subverarbeiters nicht binnen 14 Tagen, so gilt die Zustimmung als erteilt. Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines Subverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten auszuführen, so werden diesem Subunternehmer im Wege eines Vertrags dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesen AGB festgelegt sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen, seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person nachzukommen. Der Auftragnehmer wird auf Kosten des Auftraggebers Informationen und Unterstützung bereitstellen, die der Auftraggeber bei der Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen, Beschwerden und Anträgen von betroffenen Personen im Einklang mit seinen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen vernünftigerweise benötigt. Hierfür werden für die jeweilige Anwendung konkrete Anforderungen definiert.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer im Rahmen der sich aus dem Datenschutz ergebenden Mitwirkungspflichten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen (z.B. Bereitstellung aller nötigen Informationen und/oder Unterlagen zur zeitgerechten Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten für den Auftragsverarbeiter) entgeltfrei und mit ausreichenden Ressourcen zu unterstützen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der hier niedergelegten Pflichten auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer wird – vorbehaltlich einer angemessen frühzeitig erfolgten schriftlichen Vorankündigung – dem Auftraggeber und/oder einem beauftragten Prüfer gestatten, Prüfungen und Inspektionen der Systeme und Prozesse des Auftragnehmers in Bezug auf die für den Auftraggeber verarbeiteten personenbezogenen Daten durchzuführen, sofern derartige Prüfungen und Inspektionen zu normalen Geschäftszeiten des Auftragnehmers und mit minimaler Störung seines Geschäftsbetriebes erfolgen und alle dadurch gewonnenen Informationen durch den Auftraggeber streng vertraulich behandelt werden, sofern der Auftraggeber nicht zur Preisgabe dieser Informationen durch Gesetze verpflichtet ist. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit haben die Prüfer die in Anhang 1 abgebildete Geheimhaltungsverpflichtung zu unterzeichnen, unabhängig davon, ob sie dem Auftraggeber angehören oder von diesem beauftragt wurden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Prüfer abzulehnen, sofern er begründete Einwände gegen dessen Bestellung geltend machen kann. Alle Kosten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Zurverfügungstellung derartiger Informationen, Gestattung derartiger Prüfungen und Inspektionen und sonst im Zusammenhang mit diesem Vertragspunkt entstehen, werden vom Auftraggeber getragen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, gegen Entgelt (Kostendeckungsprinzip) alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Auftraggebers entweder zu löschen oder im vereinbarten Format zurückzugeben, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der EU eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Sofern zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrags

dazu noch keine Entscheidung getroffen werden kann, sind im Falle der Beendigung von Dienstleistungen die Daten im Zweifel auf Kosten des Auftraggebers weiter vor unbefugter Einsicht gesichert aufzubewahren. Darüber hinaus hat der Auftraggeber die Möglichkeit, jederzeit gegen Kostensatz die Herausgabe seiner Daten schriftlich zu verlangen.

### 11.3 Informationssicherheit

Die vom Auftragnehmer standardmäßig ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen im Anhang 2 gelten als ausreichend. Darüber hinaus können für konkrete Datenverarbeitung weitergehende Maßnahmen vereinbart werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheitsmaßnahmen gegebenenfalls dem Stand der Technik anzupassen und den Auftraggeber hierüber zu informieren.

Der Auftragnehmer wird unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten betreffend die Sicherheit personenbezogener Daten gegen Entgelt (Kostendeckungsprinzip) und im Angebot konkret festzulegenden Ausmaß unterstützen.

## 12 Sonstiges

### 12.1 Personal

Der Auftragnehmer kann sich für die Erfüllung seiner Verpflichtungen Subunternehmer bedienen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

Der Auftragnehmer entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Subunternehmer er einsetzt oder austauscht. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Subunternehmer bleiben zu jeder Zeit im Anstellungs- und/oder Auftragsverhältnis zum Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diesen Personen Weisungen zu geben.

Der Auftraggeber ist jedoch für die Sicherheit dieser Personen verantwortlich, sofern sie in den Arbeitsstätten des Auftraggebers tätig werden.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages und ein Jahr nach Vertragsende keinen vom Auftragnehmer zur Erbringung der geschuldeten Leistung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers abzuwerben oder – weder direkt noch indirekt – zu beschäftigen. Im Falle der Vertragsverletzung hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Vertragsstrafe zu bezahlen, die dem einfachen letzten jährlichen Bruttoeinkommen dieses Mitarbeiters entspricht und sofort bei Aufnahme der Tätigkeit dieser Person für den Auftraggeber zur Zahlung fällig ist.

### 12.2 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen laufend austauschen. Sobald dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber Umstände erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen könnten, wird er den Vertragspartner unverzüglich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägende Maßnahmen benachrichtigen.

### 12.3 Geheimhaltung

Die Organe und Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind zur besonderen Verschwiegenheit gemäß § 17 BRZG verpflichtet.

Beide Vertragsteile verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Daten und

sonstige Informationen, die Ihnen zugänglich gemacht wurden oder zur Kenntnis gelangt sind, vertraulich zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen und Daten, die

1. öffentlich bekannt sind, nachweislich dem Stand der Technik zuzurechnen sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung bekannt werden;
2. einer Partei vor Abschluss dieser Vereinbarung bereits rechtmäßig bekannt waren, jedoch nicht von der anderen Partei mitgeteilt wurden;
3. einer Partei nach Abschluss dieser Vereinbarung von dritter Seite bekannt werden, ohne dass diese wieder ihrerseits gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung verstieß;
4. der Partei im Zuge ihrer eigenen Tätigkeiten bekannt werden oder
5. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von hoheitlichen Verfügungen offengelegt werden müssen. Letzteres gilt jedoch nicht bevor diese Offenlegungspflicht der anderen Partei schriftlich angezeigt wurde.

Der Auftragnehmer wird Inhalt und Tatsache des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers in Referenzlisten verwenden.

#### **12.5 Eigentum**

Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer aller vertragsgegenständlichen Leistungen, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wird. Sollte ein Eigentumsübergang explizit vereinbart werden, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der Entgelte vor.

#### **12.6 Zurückbehaltungsrecht**

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

Der Auftragnehmer hat bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen.

#### **12.7 Rechtsnachfolge**

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Rechte und Pflichten aufgrund und in Zusammenhang mit diesem Vertrag auf Rechtsnachfolger, sei es im Weg von organisatorischen Änderungen, Umgründungsmaßnahmen oder durch sonstige Maßnahmen, zu überbinden.

#### **12.8 Aufrechnungsverbot**

Alle Forderungen aus dem Vertrag unterliegen einem Aufrechnungsverbot.

#### **12.9 Verjährung**

Ansprüche aus dem Vertrag können von beiden Vertragspartnern nur innerhalb von drei Jahren ab ihrer Entstehung geltend gemacht werden, soweit nicht kürzere Verjährungsfristen bestehen.

#### **12.10 Auslegungsregeln**

Sollten einzelne Bestimmungen ungültig sein oder ungültig werden, so wird hierdurch der übrige Vertragsinhalt nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

#### **12.11 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Bestimmungen und diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Bestimmungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen explizit als Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen oder des Vertrages bezeichnet sein.

Es gilt die unwiderlegliche Vermutung, dass von diesem Erfordernis der Schriftform nie durch mündliche Abrede abgewichen werden kann.

Das Schriftformgebot wird auch durch ein Telefax gewahrt.

#### **12.12 Rechtzeitigkeit und Form von Mitteilungen**

Wichtige Mitteilungen erfolgen – soweit nicht im Einzelfall anders geregelt – schriftlich, per Telefax oder per Email und sind an eine qualifizierte Ansprechperson des Empfängers zu richten. Mitteilungen gelten als fristgerecht abgesandt, wenn das Schriftstück vor Ablauf der jeweiligen Frist zur Post gegeben wurde (Datum des Poststempels).

#### **12.13 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, ausgenommen Verweisungsnormen des IPRG. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen. Für Streitigkeiten wird das dem Streitwert nach zuständige Gericht für Handelssachen in Wien ausschließlich für zuständig erklärt.

Anhang 1: NDA

Anhang 2: Datensicherheitsmaßnahmen

## Anhang 1

### Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Bundesrechenzentrum GmbH  
Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien  
(im Folgenden "BRZ GmbH" genannt)  
und

(im Folgenden "PARTNER" genannt)

#### 1. Gegenstand der Vereinbarung

Vor und während der Zusammenarbeit in Hinblick auf datenschutzrechtliche Prüfungen und Inspektionen der Systeme und Prozesse der BRZ GmbH durch den PARTNER im Auftrag des datenschutzrechtlich Verantwortlichen, stellt die BRZ GmbH dem PARTNER "**Vertrauliche Informationen**" zur Verfügung. Hinsichtlich der **Geheimhaltung** und der **Sicherheit** von vertraulichen Informationen wird auf das geltende Datenschutzrecht verwiesen und Nachfolgendes vereinbart.

#### 2. Inhalte "Vertraulicher Informationen"

Als "**Vertrauliche Informationen**" im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Informationen, Dokumente und Unterlagen technischer, kommerzieller, rechtlicher oder organisatorischer Art (Analysen, Daten, Projektpläne, Umsetzungsentwürfe, Studien, Stellungnahmen, Ergebnisse, Präsentationen, Verträge und sonstige Materialien etc.), die dem PARTNER über die BRZ GmbH sowie ihre Kunden und ihre sonstigen Partner offen gelegt oder sonst bekannt werden. Dies unabhängig davon, wie die "**Vertraulichen Informationen**" dem PARTNER im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangen - sei es unmittelbar durch die BRZ GmbH selbst oder mittelbar durch deren Kunden oder Partner.

Die Vertragspartner vereinbaren überdies, dass die Tatsache dieser Vereinbarung sowie der Inhalt der gegenseitigen Vertraulichkeit unterliegen.

#### 3. Form "Vertraulicher Informationen"

"**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen im obigen Sinn in elektronischer, schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form (einschließlich maschinenlesbare Informationen, Software, Sourcecode etc.), gleichgültig, ob sie explizit als "vertraulich" gekennzeichnet wurden oder nicht.



#### 4. Geheimhaltungsverpflichtung und Ausnahmen von der Geheimhaltungsverpflichtung

"**Vertrauliche Informationen**" sind vertraulich zu behandeln, weder an Dritte weiterzugeben noch Dritten zugänglich zu machen und ausschließlich entsprechend dem jeweils aktuellen Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden. Dritter im Sinne dieser Vereinbarung ist nicht der datenschutzrechtlich Verantwortliche, in dessen Auftrag die datenschutzrechtlichen Prüfungen und Inspektionen erfolgen, soweit die bekannt gewordenen Informationen die Durchführung der gegenständlichen Prüfungen und Inspektionen betreffen und deren Weitergabe für die Durchführung dieser Prüfungen und Inspektionen unbedingt erforderlich ist. Die Überlassung der Informationen erfolgt ausschließlich für den in Punkt 1 genannten Zweck. Keine der Informationen im Sinne des Punktes 2 darf in Datenbanken des PARTNERS gespeichert werden, die für einen anderen als in Punkt 1 genannten Zweck eingerichtet oder betrieben werden.

Der PARTNER haftet der BRZ GmbH gegenüber für die Einhaltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sowie für die Einhaltung des Datengeheimnisses und der Datensicherheit.

Vertrauliche Informationen wird der PARTNER nur denjenigen seiner MitarbeiterInnen, zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung mindestens gleichwertigen Geheimhaltung aufgrund ihres Arbeitsvertrages oder aufgrund sonstiger schriftlicher Vereinbarung verpflichtet sind.

Der PARTNER wird keine Subunternehmer hinzuziehen.

Keine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung liegt vor, soweit die "Vertraulichen Informationen"

- a) dem PARTNER ohne Zutun und ohne Versäumnis allgemein bekannt und/oder zugänglich waren, das ist der BRZ GmbH schriftlich nachzuweisen;
- b) aufgrund individueller, auf rechtlichen Vorschriften basierenden Aufforderungen von Gerichten oder Behörden durch den PARTNER zugänglich zu machen sind und bereits davor die BRZ GmbH von ihm über diesen Umstand in Kenntnis gesetzt wurde, sodass die BRZ GmbH gegebenenfalls noch versuchen kann, ihr Recht auf Geheimhaltung geltend zu machen;
- c) durch den PARTNER weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden und bereits davor eine diesbezügliche schriftliche Freigabe durch die BRZ GmbH an den PARTNER erfolgt ist.

Der PARTNER wird im Zuge der Beauftragung durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen die Feststellungen und Ergebnisse der gegenständlichen Prüfungen und Inspektionen in Form eines aggregierten, schriftlichen Berichtes an den datenschutzrechtlich Verantwortlichen erstatten, in dem allfällige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der BRZ GmbH, welche im Rahmen der gegenständlichen Prüfungen und Inspektionen nicht relevant für den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen sind, nicht angeführt werden. Diese an den datenschutzrechtlich Verantwortlichen

übermittelten Feststellungen und Ergebnisse der gegenständlichen Prüfungen und Inspektionen werden der BRZ GmbH in derselben Form wie dem datenschutzrechtlich Verantwortlichen zur Verfügung gestellt.

## 5. Datensicherheit

Der PARTNER verpflichtet sich, "**Vertrauliche Informationen**" sicher zu verwahren und gegen Einsichtnahme oder Zugriff durch unberechtigte Dritte mit Maßnahmen zu schützen, die mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dies gilt insbesondere auch für den Transport solcher Informationen (z.B. bei Versenden oder bei Ablage auf mobilen Geräten). Der PARTNER hat den Verlust von "**Vertraulichen Informationen**" der BRZ GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen - auch wenn der Verlust auf Grund von Raub, Einbruch, Diebstahl, unberechtigtem Datenzugriff, Hacking o.ä. erfolgte.

## 6. Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtung oder Datensicherheit

Im Falle jeden Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung hat der PARTNER, sofern er den Verstoß verursacht hat, unabhängig vom Verschulden, eine Vertragsstrafe in der Höhe von EUR 20.000,- zu leisten. Ein allfälliger über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann von der BRZ GmbH nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht werden.

## 7. Allgemeine Vereinbarungen

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch den PARTNER in Kraft und gilt zeitlich unbefristet. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit ihrer Durchführung ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Wien berufen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.

Datum: .....

PARTNER  
(rechtsgültige Zeichnung)

\_\_\_\_\_

## Anhang 2

### Datensicherheitsmaßnahmen

Die BRZ GmbH hat die Prozesse, die zur Entwicklung und zum Betrieb von IT-Services dienen, umfassend zertifiziert. Im Bereich der Informationssicherheit hat sich die Norm ISO/IEC 27001:2013 etabliert. Die Norm ISO/IEC 27001:2013 stellt Anforderungen an ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS), das dazu dient, Informationssicherheit in Prozessen zu berücksichtigen. Diese Prozesse dienen auch der Umsetzung von Kundenanforderungen. Die BRZ GmbH und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf Basis von verbindlichen unternehmensinternen Richtlinien zur Einhaltung der Norm ISO/IEC 27001:2013 verpflichtet. Die Norminhalte werden regelmäßig geschult und im Rahmen von Audits, die sowohl von betriebsfremden, akkreditierten Stellen als auch von BRZ-Mitarbeiterinnen und BRZ-Mitarbeitern durchgeführt werden, auf deren Wirksamkeit hin geprüft. Die Norm ISO/IEC 27001:2013 entspricht dem Stand der Technik im Bereich der Informationssicherheit.

Die Norm ISO/IEC 27018:2014 baut auf der Norm ISO/IEC 27001:2013 auf und definiert weitere Datenschutzvorgaben für den Schutz von personenbezogenen Daten in der Cloud. Zum Nachweis der Verfügbarkeit der von der BRZ GmbH betriebenen IT-Services hat die BRZ GmbH ein Managementsystem auf der Grundlage der Norm ISO/IEC 22301:2014 etabliert und zertifiziert.

Durch die Einführung des ISMS kommt die BRZ GmbH auch den Verpflichtungen, die die Datenschutzgrundverordnung an die Datensicherheit stellt, nach. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sind nachstehende technische und organisatorische Maßnahmen von besonderer Bedeutung, weil diese als eine Konkretisierung des abstrakten Begriffs der technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verstanden werden können. Zu diesen Maßnahmen zählen etwa die Zutrittskontrolle, die Zugangskontrolle, die Zugriffskontrolle, die Weitergabe- und Transportkontrolle, die Eingabekontrolle, die Auftragskontrolle, die Verfügbarkeitskontrolle und die Datenträgerkontrolle.

#### Die Maßnahmen im Einzelnen

Die **Zutrittskontrolle** erfolgt durch einen Portierservice und eine Vereinzelungsanlage. Betriebsfremde Personen sind von BRZ-Personal beim Portier abzuholen. Das BRZ-Personal sorgt dafür, dass betriebsfremde Personen die BRZ-Räumlichkeiten auch wieder entsprechend verlassen. Die **Zugangskontrolle** zu den Serverräumen ist gemäß einem Zonenplan unter Berücksichtigung des entsprechenden Risikos geregelt. Das gesamte BRZ-Personal ist auf das Datenschutzgesetz verpflichtet und unterliegt bei der Verwendung von personenbezogenen Daten einer **Zugriffskontrolle**. Ein Zugriff auf personenbezogene Daten ist nur dann gestattet, wenn dies aus dem jeweiligen Auftrag auch ableitbar ist. Die **Eingabekontrolle** wird durch eine Protokollierung der Datenzugriffe hergestellt. Die Art und Weise der Protokollierung richtet sich nach dem

Kundenauftrag. Ein Zugriff wird entsprechend protokolliert. Die Protokolle werden entsprechend dem Auditplan geprüft.

Sind personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung weiterzugeben, findet eine am jeweiligen Risiko orientierte **Verschlüsselung** der personenbezogenen Daten statt. Die Informationen am Transportweg werden durch Maßnahmen zur Verhinderung der unerlaubten Offenlegung, Veränderung und Entfernung von Datenträgern entsprechend dem jeweiligen Risiko geschützt. Nach Ablauf der Nutzungsdauer werden die Datenträger so zerstört, dass die darauf verarbeiteten personenbezogenen Daten unwiederbringlich vernichtet werden. Gemeinsam mit den Verantwortlichen wird jedes IT-Services auf dessen Schutzbedarf hin bewertet. Verschlüsselungsverfahren werden dafür eingesetzt, um ein allfälliges Risiko zu minimieren. Unter **Betriebsbeschränkung** versteht man, dass ein Zugriff eines Verantwortlichen auf die personenbezogenen Daten eines anderen Verantwortlichen technisch oder organisatorisch untersagt wird. Der Betriebsbeschränkungspflicht kommt die BRZ GmbH so nach, dass die IT-Services isoliert betrieben werden. Ist der isolierte Betrieb von IT-Services technisch nicht möglich, wird im Rahmen eines umfassenden Mandantensystems darauf geachtet, dass ein rechtswidriger Zugriff auf die personenbezogenen Daten eines anderen Verantwortlichen unterbunden wird.

Die BRZ GmbH hat das Business-Continuity Managementsystem zur Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit der IT-Systeme anhand der Norm ISO/IEC 22301:2014 zertifiziert.

### **Bestätigung der Wirksamkeit**

Die Zertifizierung wird von einer unabhängigen, staatlich akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt, die auch der staatlichen Aufsicht unterliegt.